

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 36.

Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

1. **Geschichte und Bedeutung.** Daß die vom Reiche abgeschlossenen Staatsverträge durch das RSt. nicht berührt werden, ist selbstverständlich. In Betracht kommen hauptsächlich Niederlassungsverträge und Uebernahmeabkommen. S. das Werk von Heinrichs.

Um Zweifel auszuschließen, hat man durch die neue Vorschrift 36 ausdrücklich bestimmt, daß auch die von Bundesstaaten abgeschlossenen Staatsverträge unberührt bleiben.

2. **Die Bancroftverträge.** § 36 trifft vor allem die sog. Bancroftverträge, welche der Norddeutsche Bund, Bayern, Württemberg und Hessen im Jahre 1868 mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen haben und auf welche das alte StA.-Gesetz in § 21 Abs. 3 Rücksicht genommen hat. Die Hauptbestimmung ist, daß Angehörige eines Staates, die in dem andern die StA. erworben und sich 5 Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, von ihrem Heimatstaat als Angehörige des andern Staates behandelt werden sollen. Dadurch wurden die Deutschen, die nach Amerika ausgewanderten, gegen die deutsche Wehrpflicht geschützt, ohne daß Deutschland irgend einen Vorteil davon gehabt hätte. Da die Verträge noch in Kraft sind, werden sie gegenüber § 25 dazu führen, daß ein Deutscher, dem nach 25 die RW. verblieben ist, gleichwohl als Amerikaner zu behandeln ist, wenn die Voraussetzungen des § 1 der Bancroftverträge vorliegen. Es wird daher die Kündigung der Bancroftverträge, für welche die Frist von 12 Monaten vorgesehen ist, auch gegenüber dem neuen RSt. von Bedeutung sein.

3. **Der Holhaer Vertrag** wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden — G.S. 1851, 711 — fällt unter § 36, da an ihm auch außerdeutsche Staaten beteiligt sind.

4. **Die Staatsverträge zwischen Preußen und Dänemark** bleiben unberührt. Erläuterung 9 zu § 31.